

Zweckvereinbarung

zwischen

der Ortsgemeinde Lissendorf

und

den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln

**über die Aufnahme der Kinder aus Birgel und Steffeln in die Kindertagesstätte
„St. Dionysius“ Lissendorf und die Aufteilung der ungedeckten Kosten.**

Zwischen den v. g. Vertragsparteien wird aufgrund der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280, 282) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 6 und 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) und § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

und nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel vom
als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 KomZG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Trägerschaft

Die Kindertagesstätte St. Dionysius Lissendorf, Schulstraße 5, in 54587 Lissendorf, steht im Eigentum der Ortsgemeinde Lissendorf und wird in der Trägerschaft der KiTa gGmbH Trier geführt (Betriebsträger).

§ 2

Einzugsbereich

Gemäß Organisationsverfügung der Kreisverwaltung Vulkaneifel umfasst der Einzugsbereich der Kindertagesstätte Lissendorf die Ortsgemeinden Lissendorf, Birgel und Steffeln. Sitzgemeinde ist Lissendorf

§ 3

Kostenaufteilung

- (1) Die nicht durch Erträge (Elternbeiträge, Zuschüsse Dritter) gedeckten Aufwendungen werden zwischen den zum Einzugsbereich nach § 2 gehörenden Ortsgemeinden aufgeteilt.
Zu den Aufwendungen gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen unmittelbaren Personalkosten bzw. Personalkostenumlage an die Trägergesellschaft nach § 12 KitaG und die Sachkosten gem. § 14 KitaG
Abschreibungen für Anlagevermögen, für die Investitionskostenzuschüsse von den Ortsgemeinden an die Ortsgemeinde Lissendorf geflossen sind, werden bei der v. g. Berechnung nicht berücksichtigt.

- (2) Zu den Aufwendungen nach Abs. 1 gehören auch die Zinsen aus Investitionskrediten, die für die Maßnahmen an der Kindertagesstätte getätigt worden sind, sofern keine Investitionskostenzuschüsse geflossen sind.
- (3) Die Kostenaufteilung erfolgt je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (vier Jahrgänge) und nach der Einwohnerzahl gemäß Fortschreibung des Statistischen Landesamtes, jeweils nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- (4) Die Aufteilung der Kosten wird nach Vorlage der endgültigen Berechnung der Personalkostenumlage für das vorangegangene Rechnungsjahr von der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vorgenommen. Auf die zu erwartenden Jahreskosten werden Abschläge jeweils zum 01.07. erhoben.
- (5) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Umlageberechnung auch die Abschreibung unter den Sachkosten nach § 14 KitaG berücksichtigt, erfolgt keine Kostenbeteiligung nach § 15 Abs. 2 KitaG.
- (6) Soweit die Ortsgemeinde Lissendorf Entscheidungen zu treffen hat, welche finanzielle Auswirkungen auf die übrigen Ortsgemeinden haben, sind diese rechtzeitig vorher einvernehmlich mit diesen zu treffen.

§ 4 Beendigung, Aufhebung

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von den beteiligten Ortsgemeinden zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Diese Kündigung muss schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll in Jünkerath erfolgen.
- (2) Eine Herauszahlung aus dem unbeweglichen Vermögen oder eine Herausgabe von beweglichen Vermögensgegenständen erfolgt nicht, da investive Aufwendungen der Kostenberechnung nicht zugrunde liegen.

§ 5 Zustimmung

Dieser Zweckvereinbarung haben die Ortsgemeinderäte von

- Lissendorf, durch Beschluss vom _____,
- Birgel, durch Beschluss vom _____,
- Steffeln, durch Beschluss vom _____,

zugestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln vom 13.12.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.1993 außer Kraft.

Jünkerath, 28. Juli 2010
Ortsgemeinde Lissendorf

Lothar Schun, Ortsbürgermeister

Birgel, _____
Ortsgemeinde Birgel

Steffeln, _____
Ortsgemeinde Steffeln

.....
Günter Klinkhammer, Ortsbürgermeister

.....
Werner Schweisthal, Ortsbürgermeister